

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Angaben zum Produkt:**

Handelsname: JGRAN-5 (Chlorgranulat 5 kg)
Verwendung des Stoffes/der Zubereitung: Desinfektionsmittel
Artikel-Nr.: 8822102

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: ---
Verwendungszweck: Schwimmbadwasseraufbereitung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**Hersteller / Lieferant:**

JUDO Wasseraufbereitung GmbH
Hohreuschstr. 39 – 41, D-71364 Winnenden
Telefon: (0 71 95) 6 92-0
Auskunftgebender Bereich: Geschäftsbereich Industriewassertechnik
E-Mail: peter.mueller@judo.eu

1.4 Notfallauskunft: Gift-Notdienst München (089) 1 92 40**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:**

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.2 Kennzeichnungselemente:**Globally Harmonized System, EU (GHS)**

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet:



GHS 09 Umwelt

Aqu. akut 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aqu. chron. 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



GHS 07 Signalwort: Achtung

Akut Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Augenreiz. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT einm. 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (Vorbeugung):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
JUDO JGRAN-5

Seite 2 von 9
Erstellt am 18.02.09
Änderungsst. 13.08.15
T. Nr.: 1701688

Sicherheitshinweise (Reaktion):

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

2.3 Sonstige Gefahren: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Beschreibung: ---

CAS-Nr.	EINECS	Stoff	EG-Nummer	Indexnummer
51580-86-0	---	Dichlorisocyanursäure, Natriumsalz	220-767-7	613-030-01-7

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen: Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser abwaschen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Sofort Arzt rufen. Flüssigkeit wieder ausspucken. Mund ausspülen. Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Erbrechen nicht anregen. Zwischenzeitlich Arzt zur Unfallstelle rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen:

- Symptomatik der akuten Vergiftung:

Augen: Brennen, Schmerz, Lakrimation, Rötung, Entzündung, evtl. auch Trübung von Cornea/Iris

Haut: An intakter Haut i.A. keine merkliche Reizung, allergische Reaktionen nicht völlig auszuschließen;

- Resorptivwirkungen nach großflächigem Kontakt möglich:

Inhalation: Reizung im Nasen-Rachen-Raum, Hustenreiz; möglicherweise akute Bronchospasmen und Lungenschädigung; Resorptivwirkung?

- Ingestion: Reizung (Verätzung?)

kontaktierter Schleimhäute: bei hohen Dosen Resorptivwirkung.

- Resorption: zunehmend Apathie, Schwäche; Herz-Kreislauf-Reaktionen (Kollaps), evtl. Störung der Leber- und Nierenfunktion (Hinweise aus Tierversuchen).

Gefahren: ---

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Über Intoxikationen oder sonstige akute Schädigungen durch Dichlorisocyanursäure-Natriumsalz wurde bisher nicht berichtet. Tierversuche lassen erwarten, dass die lokal schleimhautreizende Wirkung im Vordergrund steht. Unter bestimmten Expositionsbedingungen ist die Freisetzung von Chlorgas nicht auszuschließen (vgl. "Empfehlungen").

Behandlung

Hinweise zur Ersten ärztlichen Hilfe:

- Nach Einwirkung am Auge sollte der Ersthilfe (anhaltende Spülung, notfalls Schmerzbehandlung) baldmöglichst eine fachärztliche Weiterbehandlung folgen. Kontaminierte Haut zunächst mit Wasser spülen, danach gründlich mit Wasser und Seife waschen. Gereizte Areale können im Anschluß mit einem Dermacorticoid behandelt werden. Nach großflächiger Benetzung empfiehlt sich eine längerfristige Beobachtung des Betroffenen bezüglich systemischer Effekte.
- Nach Inhalation in jedem Fall reichlich Frischluftzufuhr. Bei Verdacht auf massive Exposition oder Anzeichen von Reizerscheinungen ist Applikation von Glucocorticoiden (inhalativ/i.v.) indiziert, notfalls alle weiteren Maßnahmen der Lungenödemprophylaxe. Bei Bronchospasmen zusätzlich Bronchodilatoren (z.B. Fenoterol) verabreichen.
Im Fall einer Chlorgas-Inhalation kann eine Sauerstoffatmung nachteilig wirken (allenfalls intermittierend anwenden). Auch bei zunächst fehlenden Symptomen ist längerfristige Beobachtung des Betroffenen im Hinblick auf die Entwicklung einer Lungenschädigung indiziert.
- Nach Verschlucken reichlich Flüssigkeit trinken lassen. Wenn größere Mengen verschluckt wurden und Perforationszeichen sicher fehlen, ist eine Magenspülung zu erwägen. Die Therapie evtl. systemischer Effekte muss symptomatisch erfolgen.
Zur **Nachbeobachtung** werden bei Intoxikationen mit Cyanursäurederivaten insbesondere die Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenfunktion sowie hämatologische Parameter empfohlen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Wasser, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Löschwasser, Schaum, wenig Wasser

5.2 Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Stickoxide (NO_x), Chlorwasserstoff (HCl)

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen. Vollschutzanzug tragen. Atemschutzgerät anlegen.

Weitere Angaben: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Atemschutzgerät anlegen.**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangen lassen.**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

JUDO JGRAN-5

Seite 4 von 9
Erstellt am 18.02.09
Änderungsst. 13.08.15
T. Nr.: 1701688

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Bei Staubbildung Absaugung vorsehen. Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken. Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten!

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Säuren lagern. Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Sonstiger explosionsgefährlicher Stoff der Lagergruppe III nach der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Abbrandgeschwindigkeit und Auswirkungen des Brandes sind denen brennbarer Stoffe vergleichbar. Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Infektiöse, radioaktive und explosive Stoffe.
- Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase.
- Druckgaspackungen (Spraydosen).
- Selbstentzündliche Stoffe.
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase entwickeln.
- Brandfördernde Stoffe der Gruppen 1 bis 3 nach TRGS 515.
- Ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen nach TRGS 511.
- Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten.
- Sehr giftige und giftige Stoffe.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Einzelheiten siehe Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien des VCI sowie Sprengstofflagerrichtlinien 300 und 340):

- Organische Peroxide.
- Brennbare Flüssigkeiten der Lagerklasse 3 B.
- Entzündbare feste Stoffe der Lagerklasse 4.1 B.
- Ätzende Stoffe.
- Brennbare Flüssigkeiten der Lagerklasse 10.
- Brennbare Feststoffe der Lagerklasse 11.

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen. Behälter dicht geschlossen halten. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

- Lagerklasse: 4.1A
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter:

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

51580-86-0 Natriumdichlorisocyanuratdihydrat

MAK (Schweiz deutsch) Kurzzeitwert: 0,02 mg/m³, 0,005 ml/m³

Langzeitwert: 0,02 mg/m³, 0,005 ml/m³ als Gesamt-NCO gemessen

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz: Atemschutz bei hohen Konzentrationen:
Filter AB2P2; Filter AB2P3.
Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
- Handschutz: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.



Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Nitrilkautschuk Chloroprenkautschuk, Butylkautschuk.
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille. Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.



- Hautschutz: ---
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung, Stiefel, Schürze

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsrelevante Daten:

Form:	Granulat
Farbe:	farblos
Geruch:	Nach Chlor
pH-Wert (bei 20 °C)	6
Schmelzpunkt:	250°C
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Dichte in g/cm ³	ca. 1,26
Zündtemperatur:	250 °C
Zersetzungstemperatur:	250 °C
Viskosität bei 20 °C:	ca. 120 mPas
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 25 °C:	250 g/l
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	Der Stoff ist nicht entzündlich
Schüttdichte bei 20 °C:	1000 kg/m ³

9.2 Sonstige Angaben: ---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: ---

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.
Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.
Reaktionen mit starken Alkalien.
Reaktion mit Aminen.
Stark exotherme Reaktion mit Säuren.
Reaktionen mit brennbaren Stoffen.
Bei Einwirkung von Säuren entsteht Chlor.
Reaktionen mit Reduktionsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: ---

10.5 Unverträgliche Materialien: Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Chlorwasserstoff (HCl), Chlor, Stickoxide (NO_x)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

51580-86-0 Natriumdichlorisocyanuratdihydrat

Oral	LD ₅₀	1400 mg/kg (rat)
Dermal	LD ₅₀	> 2000 mg/kg (rabbit)
Inhalativ	LC ₅₀	950 mg/l (rat)

Primäre Reizwirkung:

- an der Haut: Keine Reizwirkung.
- am Auge: Reizwirkung.

Sensibilisierung:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind.

Keimzell-Mutagenität:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Karzinogenität:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Reproduktionstoxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält < 20% Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, Kategorie 3, eingestuft sind.

Aspirationsgefahr: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Aquatische Toxizität:

2893-78-9 Dichlorisocyanursäure, Natriumsalz

EC₅₀ 0,5 mg/l (Scenedesmus capricornutum) (Modified ASTM method E645-85) 0,17 mg/l (Daphnia)

LC₅₀ 0,13 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: --- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen: Sehr giftig für Fische.

Verhalten in Kläranlagen:

2893-78-9 Dichlorisocyanursäure, Natriumsalz

EC₅₀ > 1000 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 218)

Weitere ökologische Hinweise:

• Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in

kleinen Mengen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. Sehr giftig für Wasserorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung :

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Produkt:

Empfehlung:

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäischer Abfallkatalog

16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

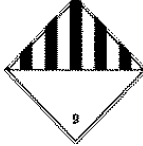

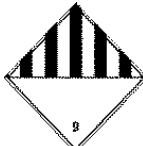

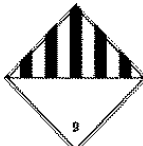

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

Abfallschlüssel: 16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):	
UN-Nummer (ADR/RID)	UN 3077
Verpackungsgruppe:	III
Gefahr-Nr.(Kemler-Code):	90
Label:	9
	 
Klasse:	9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Beförderungskategorie:	3
Tunnelbeschränkungscode:	E
Korrekte Versandbezeichnung (PSN):	3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Natriumdichlorisocyanuratdihydrat)
Freigestellte Menge (EQ):	E1
Begrenzte Menge (LQ):	5 kg
Seeschifftransport IMDG/GGVSee:	
IMDG/GGVSee-Klasse:	9
UN-Nummer:	3077
EmS-Nr.:	F-A,S-F
Marine pollutant:	Nein
Label:	
	 
Korrekte Versandbezeichnung (PSN):	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (sodium dichloroisocyanurate, dihydrate), MARINE POLLUTANT
Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:	
ICAO/ IATA:	9
Verpackungsgruppe:	III
Label:	
	 
Korrekte Versandbezeichnung (PSN):	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (sodium dichloroisocyanurate, dihydrate)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

JUDO JGRAN-5

Seite 9 von 9
Erstellt am 18.02.09
Änderungsst. 13.08.15
T. Nr.: 1701688

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung: Anhang I - Nr.: 9a

Mengenschwelle für Betriebsbereiche nach §1 Abs. 1: - Satz 1: 100000 kg
- Satz 2: 200000 kg

Geltungsbereich: umweltgefährliche Stoffe (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)

- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- Wassergefährdungsklasse: **WGK 3** (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend.
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Biozidprodukt im Sinne der Richtlinie 98/8/EG. Zu beachten ist außerdem die ChemBiozidMeldeV.

TRGS 200: Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.

TRGS 201: Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang.

TRGS 400: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Anforderungen.

TRGS 440: Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung.

TRGS 500: Schutzmaßnahmen: Mindeststandards.

TRGS 555: Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV.

Dieses Produkt unterliegt dem SprengG. Es handelt sich um einen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff der Lagergruppe III nach der 2. Verordnung zum SprengG.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)
LC₅₀: Lethal concentration, 50 percent
LD₅₀: Lethal dose, 50 percent

Daten gegenüber der Vorversion geändert:

13.08.2015 Aktualisierung: Überarbeitung gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006, (01.06.2015)
Überarbeitung gemäß GHS und CLP-Verordnung

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit; Ansprechpartner: Herr P. Müller
(e-Mail: peter.mueller@judo.eu)